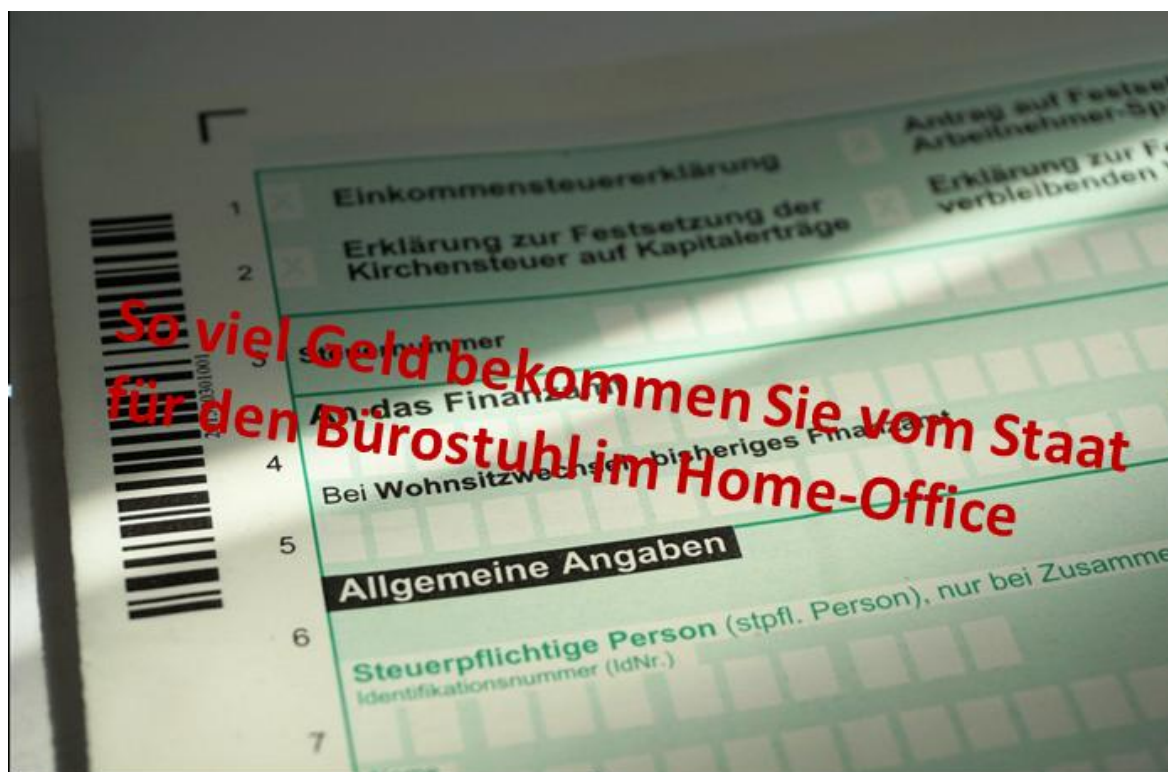


# Steuer-Tipps fürs Homeoffice



Der Corona-Lockdown hat viele Blickwinkel verändert - auch den auf das „wie und wo wir arbeiten“. Das Home-Office, zunächst als Übergangslösung gedacht, wird auch zukünftig als Arbeitsmodell eine große Rolle spielen.

Vielen Home-Workern wurde schnell klar, dass das Provisorium aus Küchentisch und Küchenstuhl auf Dauer nicht funktionieren kann und konzentriertes Arbeiten so nicht möglich ist. Ein ergonomisch eingerichteter Arbeitsplatz ist auch in den eigenen vier Wänden ein Muss.

Diese Investition in die eigene Gesundheit zahlt sich aus - im wahrsten Sinne des Wortes. Hier erfahren Sie, welche Kosten für die Anschaffung, z.B. eines Bürostuhls, im Home-Office abgesetzt werden können bzw. wer die Kosten trägt:

## Tipps für Angestellte und Arbeitnehmer

- 1. Anschaffung eines Bürostuhls durch den Arbeitgeber**  
Die kostengünstigste Variante ist, wenn der Arbeitgeber einen Aktiv-Bürostuhl für das Home-Office zur Verfügung stellt. Tut er dies, darf dieser Stuhl auch privat genutzt werden, ohne dass er als geldwerte Leistung des Arbeitgebers versteuert werden muss.
- 2. Vereinbarung einer Home-Office Unkostenpauschale mit dem Arbeitgeber**  
Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer einen Zuschuss bis zu einem Betrag von 1.500,- Euro zu gewähren. (z. B. dafür, dass er im Home-Office seinen privaten Telefon- oder Internetanschluss nutzt, etc.)

Dieser Zuschuss ist bis Dezember 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei und kann vom Arbeitnehmer auch für die Anschaffung eines ergonomischen Bürostuhles genutzt werden.

### 3. **Angabe als Werbungskosten in der Steuererklärung**

Wenn der Bürostuhl für das Home-Office auf eigene Rechnung gekauft wurde, kann er als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Das geht auch, wenn kein eigenes Arbeitszimmer, also nur eine Arbeitsecke vorhanden ist oder am Esszimmertisch oder Küchentisch gearbeitet wird. Der Stuhl darf bis zu 800,- Euro netto in voller Höhe im Anschaffungsjahr abgesetzt werden. Das bedeutet, der Stuhl kann für das Jahr der Anschaffung steuermindernd wirken.

Besonders günstig ist das, wenn weitere Werbungskosten anfallen, wie z. B. Telefonkosten, Druckerfarbe, Papier, beruflich erforderliches Regal etc. und die Gesamtkosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000,- Euro im Jahr übersteigen.

War der Bürostuhl teurer als 800,- Euro netto, müssen die Kosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. In der Regel sind das 13 Jahre (behördlich festgesetzte Lebensdauer für Büromöbel).

Wird der Bürostuhl mehr als 10 Prozent der Gesamtnutzungszeit auch privat genutzt, können die Kosten nur anteilig abgesetzt werden.

### 4. **Angabe als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung**

Wenn es medizinische Gründe für einen gesunden Aktiv-Bürostuhl gibt (Operation, Unfall, zur Prophylaxe nach einem Bandscheibenvorfall), können die Ausgaben als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Allerdings muss dafür die Zumutbarkeitsgrenze nach § 33 EStG überschritten werden. Sie liegt bspw. bei für Singles ohne Kinder bei einem Einkommen bis 15.340 Euro bei fünf Prozent der Gesamteinkünfte. Steuerlich absetzbar werden in diesem Fall also schon Belastungen von mehr als 767 Euro pro Jahr.

### 5. **Dokumentation, Belege sammeln**

In jedem Fall empfiehlt es sich, die Arbeitsplatzsituation an verschiedenen Tagen und zu verschiedenen Zeiten per Foto zu dokumentieren und alle Belege sorgfältig aufzuheben. Auch eine Bescheinigung des Arbeitgebers für die Corona bedingte Home-Office-Anweisung (möglichst mit Datum und Anzahl der Stunden) kann hilfreich sein.

**Hinweis:** Bisher konnten nur die Kosten (Miete, Strom, Heizung etc.) für ein häusliches Arbeitszimmer anteilig steuerlich geltend gemacht werden. Aber der Bund der Steuerzahler und die Vereinigte Lohnsteuerhilfe setzen sich gerade dafür ein, dass die Bestimmungen zur steuerlichen Anerkennung von heimischen Arbeitsplätzen angesichts der Corona-Krise gelockert werden, also auch die Kosten für eine Arbeitsecke anteilig steuerlich geltend gemacht werden können. Arbeitsmittel sind von dieser Regelung ausgenommen und können grundsätzlich abgesetzt werden.

## Tipps für Freiberufler und Selbständige

- Ein neuer Bürostuhl ist bis zu einem Netto-Anschaffungspreis von 800,- Euro seit 2018 noch im Jahr der Anschaffung voll absetzbar.
- Übersteigt jedoch der Kaufpreis 800,- Euro netto, fällt die Anschaffung nicht mehr unter die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) und muss laut Afa-Tabelle des Bundesfinanzministeriums als Büromöbel über 13 Jahre abgeschrieben werden.

## Tipps für Unternehmen

Auch für Unternehmen gilt: Betragen die Anschaffungskosten für einen Bürostuhl bis 800,- EUR, kann ein sofortiger Betriebsausgabenabzug im Rahmen der Regelung für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG vorgenommen werden.

Ein weiterer steuerlicher Vorteil ergibt sich, wenn die Ausgaben für eine größere Zahl von Büromöbeln mit Anschaffungskosten zwischen 250,- und 1.000,- Euro zusammengefasst werden. Dann ist eine sogenannte Pooling-Lösung möglich: Unternehmer dürfen die o. g. Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten bündeln und über fünf Jahre abschreiben. Das heißt konkret: Eine Firma, die jetzt 20 hochwertige Bürostühle im Wert von je 800,- Euro kauft, kann für dieses Jahr 16.000,- Euro steuerlich absetzen – oder fünf Jahre lang je 3.200,- Euro.

**Hinweis:** So lassen sich in diesem Krisenjahr gleich zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Unternehmer investieren in die Gesundheit und Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiter mit rückenstärkenden und bewegungsfördernden Bürostühlen und sie senken gezielt ihre Steuerlast.

**Disclaimer:** Die Inhalte wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Diese Informationen stellen aber keine rechtliche, betriebswirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können in keinem Fall die individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen.

**Muckenthaler**  
ERGONOMIE

